

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

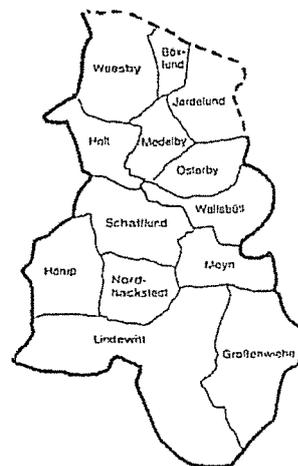
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 25

Schafflund, 28.12.2012

42. Jahrgang



| | |
|-----------|------------------------------------------------------------------------|
| Seite 385 | Zum Jahresausklang |
| Seite 386 | Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Holt |
| Seite 392 | Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Osterby |
| Seite 397 | Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Wallsbüll |
| Seite 403 | Entschädigungssatzung der Gemeinde Holt |
| Seite 406 | Entschädigungssatzung der Gemeinde Osterby |
| Seite 409 | 1. Nachtragssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Osterby |
| Seite 412 | 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe |

Bekanntmachungen:

| | |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Seite 413 | Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe |
| Seite 415 | Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hörup |
| Seite 417 | Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt |
| Seite 419 | Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Großenwiehe |

Hinweise:

| | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Seite 421 | Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Zentrale Dienste Termine für das Mitteilungsblatt im Jahre 2013 |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus,

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Unter www.amt-schafflund.de/Büroerservice/Mitteilungsblatt finden Sie das Mitteilungsblatt im Internet.

Zum Jahresausklang

Liebe Leserinnen und Leser,

zum Jahresausklang 2011 konnte man die Feststellung treffen: Der Euro und kein Ende. Auch 2012 kann man sicherlich zur gleichen Einschätzung gelangen. Eine Begleiterscheinung dieser Entwicklung sind sicherlich die historisch niedrigen Zinsen. Für die kommunale Ebene, gerade bei Kreditaufnahmen für notwendige Infrastrukturmaßnahmen, ein durchaus positiver Umstand, wobei insgesamt sicherlich nach wie vor eine große Verunsicherung bei diesem Thema spürbar ist.

Die Wohnanlage Aktiv Senior der Gemeinden Großenwiehe und Lindewitt konnte im Frühjahr 2012 eingeweiht werden. Bei strahlendem Sonnenschein wurde die neugestaltete Dorfmitte in der Gemeinde Medelby ihrer Bestimmung übergeben. In Sachen Breitbanderschließung rollten die Bagger in acht Gemeinden unseres Amtsbereiches an, um die entsprechenden Glasfaserverbindungen zu legen und die Kabelverzweiger zu ertüchtigen.

Die fast schon unendliche Geschichte Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Windeignungsgebieten hat im Jahr 2012 ihren Abschluss gefunden. Die Gemeinden wissen nunmehr konkret und verbindlich, wo und in welchem Umfang die Eignungsflächen liegen. Die Tendenz Windenergienutzung über die Ausprägung von Bürgerwindparkgesellschaften laufen zu lassen, hat sich noch verstärkt.

Die CCS-Debatte hat ein „Anschlussprogramm“ erfahren. Formell wurde ein Aufsuchungsantrag für die letztendliche Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Erdöl/Erdgas) u.a. für unseren Amtsbereich beim zuständigen Landesbergamt gestellt. Gerade vor dem Hintergrund der CCS-Erfahrungswerte sind wir hier sehr aufmerksam und haben unsere Hinweise und Anmerkungen, wie andere auch, frühzeitig formuliert.

Auch 2012 war wieder ein Jahr des Ehrenamtes. Wir danken in diesem Zusammenhang allen ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen und Verbänden für ihr Engagement und ihren Einsatz in diesem Jahr.

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, friedliches Jahr 2013.

Ihr Amt Schafflund



.....
(Jürgen Schrum)
Amtsvorsteher



.....
(Jörg Hauenstein)
Leitender Verwaltungsbeamter

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Holt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst.2003 S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012, GVOBl. S. 371, 375 und der §§ 1,2,3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2012 folgende Satzung der Gemeinde Holt über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtiger ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Amtsverwaltung gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 2

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund in den Haushalt aufnimmt, wird dafür mit dem auf die Haushaltsaufnahme folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 3 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

| | |
|-------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 110,00 EUR |
| für den 2. Hund | 150,00 EUR |
| für jeden weiteren Hund | 190,00 EUR |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§ 4), gelten als erste Hunde.

(3) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das 15-fache des Steuersatzes nach Absatz 1.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die

- a) gegenüber sonstigen Hunden über eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit verfügen oder die
- b) über die artgemäße Veranlagung hinaus gewohnheitsmäßig zu aggressivem Verhalten neigen oder die
- c) zu aggressivem Verhalten gezüchtet und abgerichtet worden sind,
- d) durch rassespezifische Merkmale, Haltung oder Ausbildung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen
- e) Einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah
- f) Außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalter/In oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben
- g) Ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben
- h) Durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Außerdem Hunde, die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere American Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Bullmastiff, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Ovtscharka, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen Hunden.

Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch schriftlichen Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Halters privat- oder amtsärztliche Hilfe hinzuziehen. Die Gemeinde kann von den Rechtsnachfolgen dieses Absatzes auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung (Wesenstest nach § 11 des Gefahrhundegesetzes) nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

Die §§ 4 – 6 der Hundesteuersatzung finden bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 keine Anwendung.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübungen des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise ist glaubhaft nachzuweisen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 5 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 6. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, die Gemeinde kann den Nachweis durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2 Ziff. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den

Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht hat ihn binnen 14 Tagen bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Holt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Holt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes und gleichzeitiger Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde Holt gibt keine Hundesteuermarken aus.
- (5) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer für das Kalenderjahr am 01.07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person der/des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalten keine Änderungen ergeben. Macht die Gemeinde von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so ist jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres ortsüblich auf die Festsetzung mit Dauerwirkung hinzuweisen.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht und diesen in den Haushalt aufnimmt oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt und in den Haushalt aufnimmt, kann die Anrechnung der

nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister durch die Gemeinde und für die Durchführung der Hundeverordnung zuständigen Ordnungsbereich durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 23.01.1992 in der Fassung ihrer Nachträge vom 22.11.2001, 19.12.2002, 11.12.2003, 18.12.2006 und 19.12.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Holt, den 17.12.2012

(Siegel)

gez. Karl-Heinz Bendixen
-Bürgermeister-

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Osterby

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst.2003 S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371, 375) und der §§ 1,2,3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2012 folgende Satzung der Gemeinde Osterby über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtiger ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Amtsverwaltung gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 2

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund in den Haushalt aufnimmt, wird dafür mit dem auf die Haushaltsaufnahme folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 3 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

| | |
|-------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 110,00 EUR |
| für den 2. Hund | 126,00 EUR |
| für jeden weiteren Hund | 141,00 EUR |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§ 4), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübungen des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden;
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise ist glaubhaft nachzuweisen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 5 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer

auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 6. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, die Gemeinde kann den Nachweis durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2 Ziff. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht hat ihn binnen 14 Tagen bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Osterby anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Osterby abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes und gleichzeitiger Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde Osterby gibt keine Hundesteuermarken aus.
- (5) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer für das Kalenderjahr am 01.07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person der/des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalten keine Änderungen ergeben. Macht die Gemeinde von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so ist jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres ortsüblich auf die Festsetzung mit Dauerwirkung hinzuweisen.

- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht und diesen in den Haushalt aufnimmt oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt und in den Haushalt aufnimmt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister durch die Gemeinde und für die Durchführung der Hundeverordnung zuständigen Ordnungsbereich durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

§ 12 In-Kaft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.04.1992 in der Fassung ihres Nachtrages vom 11.10.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Osterby, den 17.12.2012

(Siegel)

gez. Arnold Nommensen
-Bürgermeister-

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Wallsbüll

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371, 375) und der §§ 1,2,3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2012 folgende Satzung der Gemeinde Wallsbüll über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtiger ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Amtsverwaltung gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 2

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Kalendervierteljahres in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund in den Haushalt aufnimmt, wird dafür mit dem auf die Haushaltsaufnahme folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 3 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

| | |
|-------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 40,00 EUR |
| für den 2. Hund | 80,00 EUR |
| für jeden weiteren Hund | 120,00 EUR |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§ 4), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübungen des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden;
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise ist glaubhaft nachzuweisen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 5 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 6. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 7**Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung
und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist; die Gemeinde kann den Nachweis durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2 Ziff. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Quartals, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für das nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendervierteljahres auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

§ 8**Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht hat ihn binnen 14 Tagen bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Wallsbüll anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Wallsbüll abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Amtsverwaltung zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Ab- oder Ummeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin/Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der von der Gemeinde ausgegebenen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die

Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer für das Kalenderjahr am 01.07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person der/des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalten keine Änderungen ergeben. Macht die Gemeinde von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so ist jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres ortsüblich auf die Festsetzung mit Dauerwirkung hinzuweisen.
- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht und diesen in den Haushalt aufnimmt oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt und in den Haushalt aufnimmt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister durch die Gemeinde und für die Durchführung der Hundeverordnung zuständigen Ordnungsbereich durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den Abgabenerhebungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.03.1992 in der Fassung ihrer Nachträge vom 27.12.2001 und 22.12.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, den 18.12.2012

(Siegel)

gez. Werner Asmus
-Bürgermeister-

| |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Satzung der Gemeinde Holt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2012 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € je km).

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

(2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an sonstigen durch die Gemeindevertretung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(4) Die Protokollführerin/der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung eine Entschädigung in Höhe von 15 €.

§ 3

Ergänzende Regelungen

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen (zz 18,86 €).

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3 (zz 14,64 €).

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Holt, 12.12.2012

(Siegel)

gez.

(Karl-Heinz Bendixen)
- Bürgermeister -

| |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Satzung der Gemeinde Osterby über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2012 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € je km).

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind.

Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, an sonstigen in der Hauptsatzung oder durch die Gemeindevertretung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

- (4) Die Protokollführerin der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung Osterby eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes.

§ 3 Ergänzende Regelungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen (zz 18,86 €).
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3 (zz 14,64 €).
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Osterby, 12.12.2012

(Siegel)

gez.

(Arnold Nommensen)
- Bürgermeister -

1. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterby
über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie
den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenbaubeitragsatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2012 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Osterby vom 17.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil wird wie folgt neu gefasst:

§ 4**Vorteilsregelung, Gemeindeanteil**

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) und i)) an Straßen, Wegen und Plätzen, | |
| a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m | 75 v.H., |
| b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m | 40 v.H., |
| c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m | 20 v.H., |
| 2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3c, 3d und 3g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen | |
| a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) | 75 v.H., |
| b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) | 60 v.H., |

- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v.H.
3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v.H.,
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 50 v.H.,
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 40 v.H.,
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v.H.,
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 45 v.H.,
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 30 v.H.,
5. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Gehwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3b an Straßen, Wegen und Plätzen)
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 35 v.H.,
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 28 v.H.,
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 25 v.H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 50 v.H.,
7. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 75 v.H.,
- Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktionen haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1

- Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2a, 3 a, 4 a, 5a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b, 2. Halbsatz StrWG), werden den HAUPTerschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b, 5b),
 - c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b, 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c, 5c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

(2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.

- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).
- (4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Abs. 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Osterby, den 12.12.2012

(LS)

gez. Arnold Nommensen
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ~~25.10.2012~~ - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

| Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden | erhöht um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. im Ergebnisplan der | | | |
| Gesamtbetrag der Erträge | 269.400 EUR | 3.004.300 EUR | 3.273.700 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 136.000 EUR | 3.543.800 EUR | 3.679.800 EUR |
| Jahresüberschuss | | | |
| Jahresfehlbetrag | | 539.500 EUR | 406.100 EUR |
| 2. im Finanzplan der | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 274.400 EUR | 2.998.200 EUR | 3.272.600 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 136.200 EUR | 3.479.500 EUR | 3.615.700 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 151.600 EUR | 1.088.500 EUR | 1.240.100 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 182.300 EUR | 1.024.600 EUR | 1.206.900 EUR |

§ 2

| | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--|-------------------------|------------------|
| Es werden neu festgesetzt: | | | |
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | | unverändert | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | | unverändert | |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | | unverändert | |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | | von bisher 5,92 Stellen | auf 6,24 Stellen |

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Großenwiehe, den 26.10.2012

LS

gez. Gudrun Carstensen
Bürgermeisterin

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24880 Schafflund, Zl. 26, aus.

Schafflund, den 19.12.2012

gez. Weigell

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 den Entwurf der

**22. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Großenwiehe**

für das Gebiet östlich der „Dorfstraße“ (Landesstraße 14), südlich des „Spechtweg“ und nördlich der „Wiehebek“, am nordöstlichen Rand der Ortslage Großenwiehe beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Großenwiehe lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

14.01.2013 um 17.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Sitzungssaal, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Schafflund, den 28.12.2012

Im Auftrag

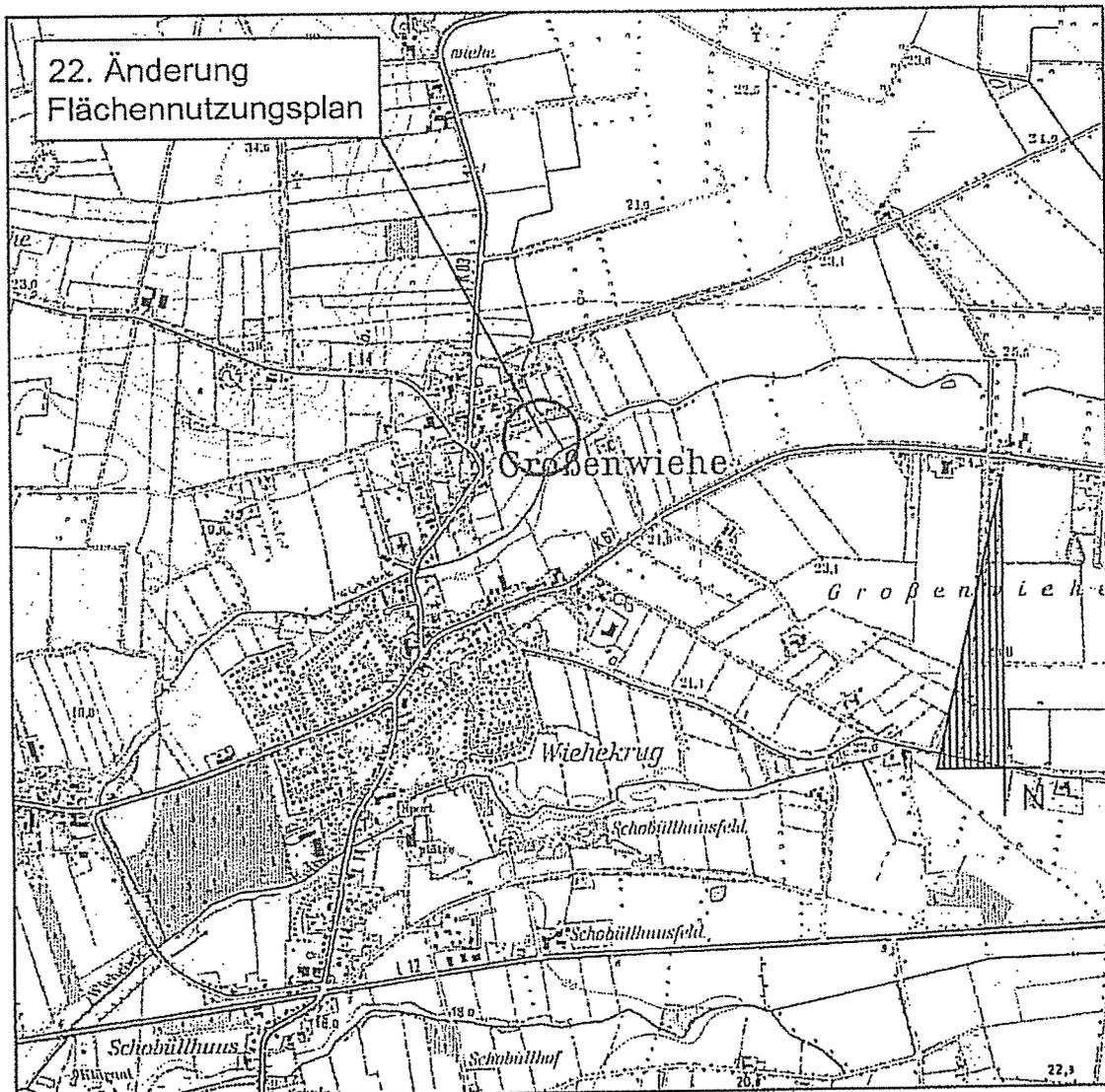

Sennichsen

GROSSENWIEHE

22. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ÜBERSICHTSPLAN



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup in der Sitzung am 20.12.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Hörup**

für das Gebiet östlich des *Grüner Weg* und südlich des *Schafflunder Mühlenstrom*, am Rand der Ortslage Hörup der Gemeinde Hörup sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

07.01.2013 bis zum 07.02.2013

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hörup ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Es liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vorliegen vor.

- Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg Der Landrat vom 27.07.2012
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 01.08.2012
- Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein
 - Landesplanungsbehörde - vom 22.08.2012

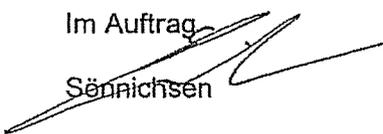
Diese Stellungnahmen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Es ist folgende umweltbezogene Information verfügbar:

- Landschaftsplan der Gemeinde Hörup.
- Diese Information liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 28.12.2012

Im Auftrag

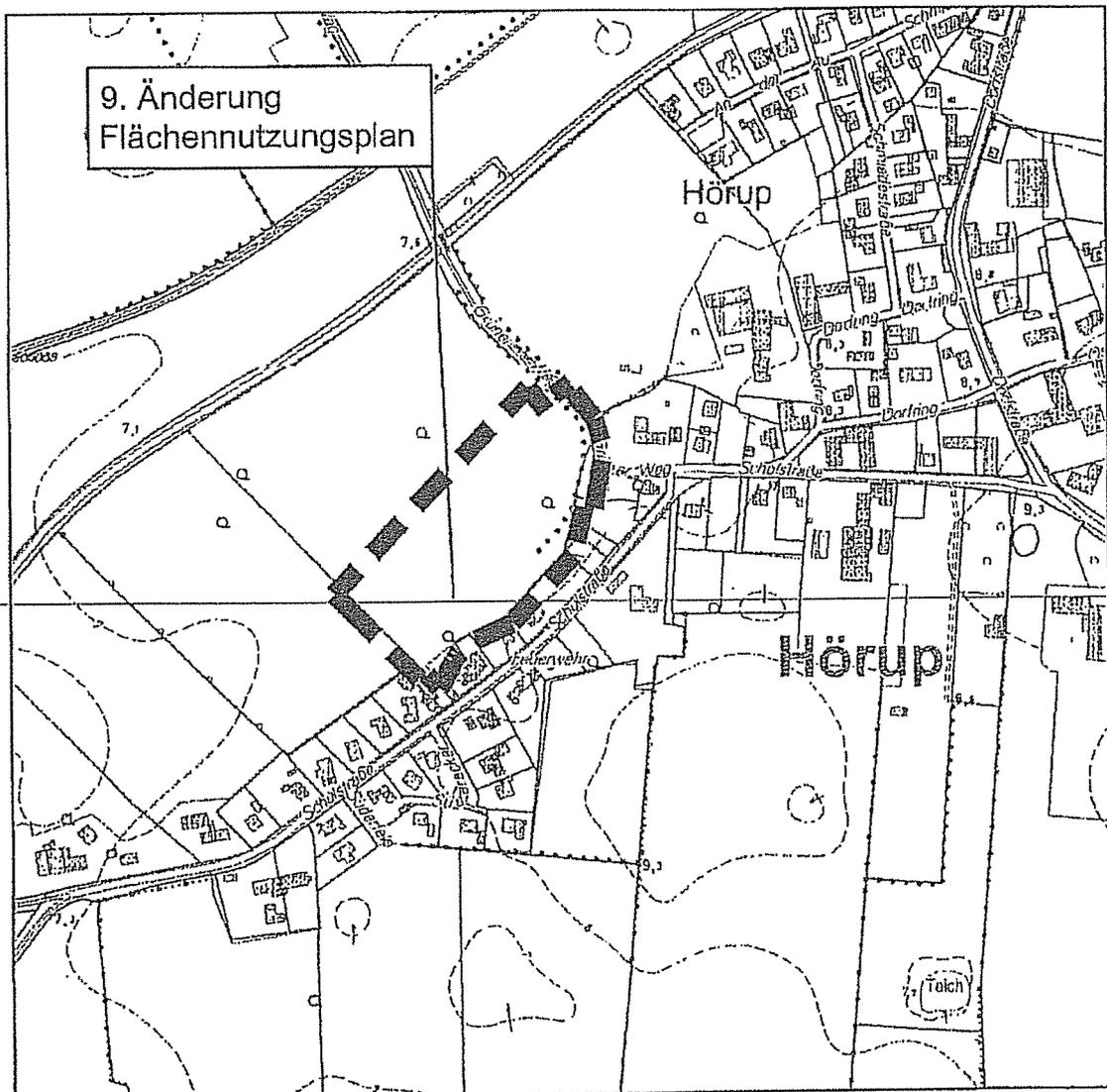

Sennichsen

HÖRUP

9. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ÜBERSICHTSPLAN



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Der Beauftragte für die Organe der Gemeinde Lindewitt und Bürgermeister der Gemeinde Lindewitt der Gemeinde Lindewitt am 19.12.2012 den Entwurf der

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Lindewitt**

für das Gebiet westlich und östlich der Straße „Süderland“, südlich der Ortslage Sillerup der Gemeinde Lindewitt für 7 Teiländerungsbereiche beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (7 Teiländerungsbereiche) ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Beauftragte für die Organe der Gemeinde Lindewitt und Bürgermeister der Gemeinde Lindewitt der Gemeinde Lindewitt lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

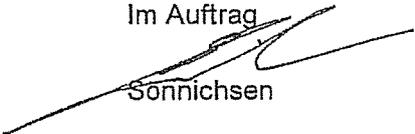
14.01.2013 um 17.30 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Sitzungssaal, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Schafflund, den 28.12.2012

Im Auftrag


Sönnichsen

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 den Entwurf der

**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14
„Süderlücke“
der Gemeinde Großenwiehe**

für das Gebiet östlich der „Dorfstraße“ (Landesstraße 14), südlich des „Spechtweg“ und nördlich der „Wiehebek“, am nordöstlichen Rand der Ortslage Großenwiehe beschloss-

sen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Süderlücke“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Großenwiehe lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

14.01.2012 um 17.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Sitzungssaal, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Schafflund, den 28.12.2012

Im Auftrag

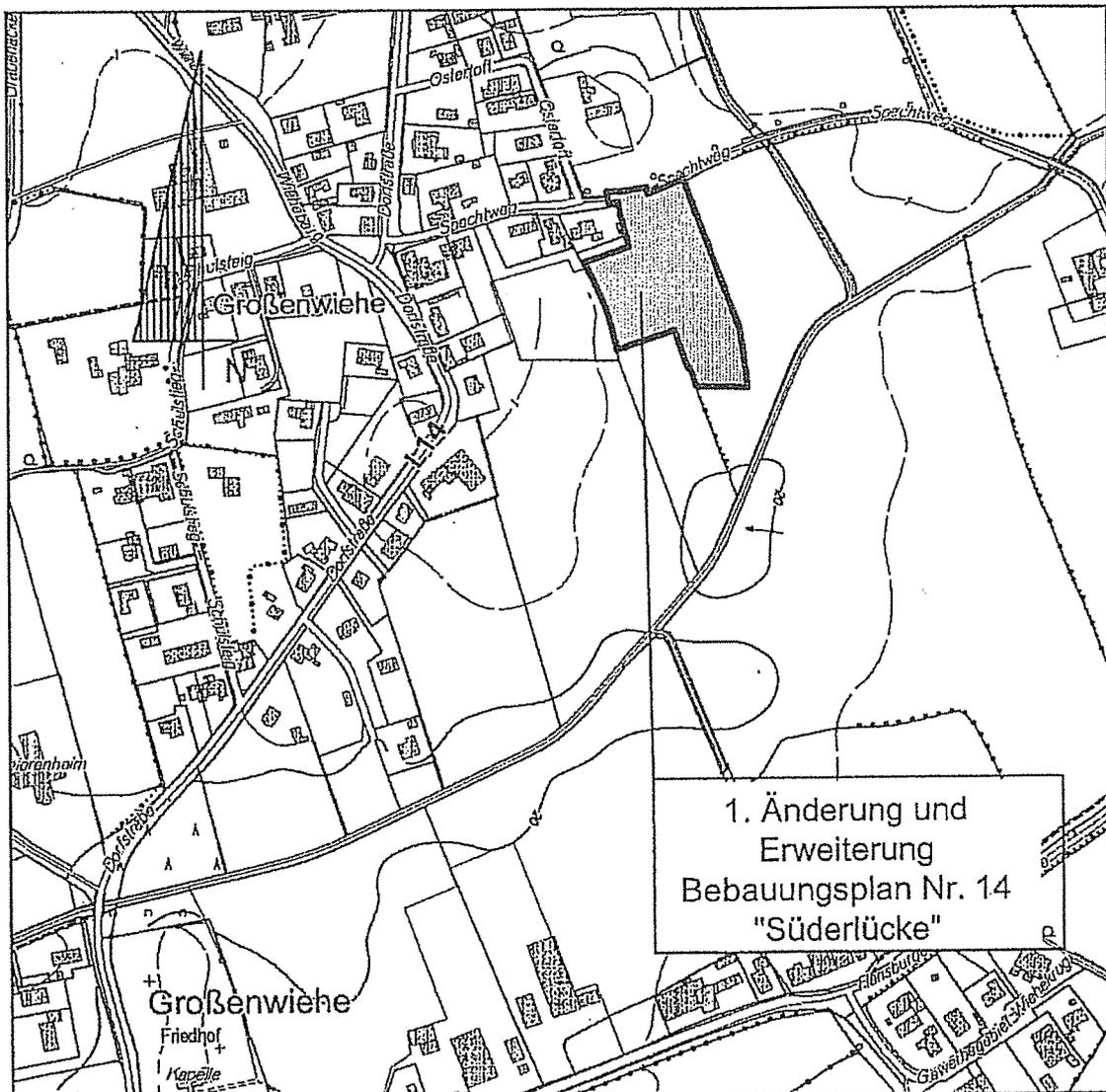

Söhnichsen

GROSSENWIEHE

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR.14
"SÜDERLÜCKE"

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000



Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Zentrale Dienste -

Schafflund, den 28.12.2012

Termine für das Mitteilungsblatt im Jahre 2013

| Redaktionsschluss jeweils um 12:00 Uhr | Erscheinungstag des Mitteilungsblattes |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Dienstag, 08.01.2013 Dienstag, 22.01.2013 | Freitag, 11.01.2013 Freitag, 25.01.2013 |
| Dienstag, 05.02.2013 Dienstag, 19.02.2013 | Freitag, 08.02.2013 Freitag, 22.02.2013 |
| Dienstag, 05.03.2013 Dienstag, 19.03.2013 | Freitag, 08.03.2013 Freitag, 22.03.2013 |
| Dienstag, 09.04.2013 Dienstag, 23.04.2013 | Freitag, 12.04.2013 Freitag, 26.04.2013 |
| ► Montag, 06.05.2013 Dienstag, 21.05.2013 | Freitag, 10.05.2013 Freitag, 24.05.2013 |
| Dienstag, 11.06.2013 Dienstag, 25.06.2013 | Freitag 14.06.2013 Freitag, 28.06.2013 |
| Dienstag, 09.07.2013 Dienstag, 23.07.2013 | Freitag, 12.07.2013 Freitag, 26.07.2013 |
| Dienstag, 06.08.2013 Dienstag, 20.08.2013 | Freitag, 09.08.2013 Freitag, 23.08.2013 |
| Dienstag, 10.09.2013 Dienstag, 24.09.2013 | Freitag, 13.09.2013 Freitag, 27.09.2013 |
| Dienstag, 08.10.2013 Dienstag, 22.10.2013 | Freitag, 11.10.2013 Freitag, 25.10.2013 |
| Dienstag, 05.11.2013 Dienstag, 19.11.2013 | Freitag, 08.11.2013 Freitag, 22.11.2013 |
| Dienstag, 10.12.2013 ► Donnerstag, 19.12.2013 | Freitag, 13.12.2013 Freitag, 27.12.2013 |

Bitte beachten Sie besonders die markierten Erscheinungstage bzw. die markierten Tage des Redaktionsschlusses, hier muss eine Verschiebung des gewohnten Rhythmus erfolgen.

Im Auftrage



Verteiler:

Bgm.-Fächer
LVB
R. Fleddermann
H. Sönnichsen
B. Weigelt
A. Wöhl
Vorzimmer
Drucker
Mitteilungsblatt